



BEITRAGSORDNUNG (Stand 17.10.2020)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
2. Sie kann nur durch eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstand geändert werden. Das Inkrafttreten einer Beitragsänderung erfolgt jedoch frühestens nach der darauffolgenden Mitgliederversammlung wo diese verabschiedet wird. Die Gebührenanpassung bleibt hierbei unberührt und kann durch den Gesamtvorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung angepasst werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge haben ab 01. Januar des folgenden Jahres Gültigkeit, in dem der Beschluss gefasst wurde. Dies gilt auch für anteilmäßige Beitragssätze. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragssätze

1. Die Beitragssätze der Mitgliedschaft sind wie folgt gestaffelt:

BEITRAGSKLASSE	MITGLIEDSFORM	BEITRAGSHÖHE pro Jahr in EUR
01	Familienmitgliedschaft	80 €
02	Einzelmitgliedschaft – Erwachsener -	60 €
03	Einzelmitgliedschaft – Jugendlicher -	35 €
04	Ehrenmitglieder	siehe Ehrenordnung

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Badischen Sportbund Nord, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Sportbund festgelegten Sätzen.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE20ZZZ00001110938) und der Mandatsreferenz (optional: interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag, sofern nicht anders vom Verein übermittelt.
7. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
8. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, oder die im Verein hinterlegte Bankverbindung ist erloschen, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein



bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
10. Erfolgt der Vereinseintritt während eines laufenden Kalenderjahrs erfolgt die Berechnung quartalsabhängig.

QUARTAL	BEITRITSZEITRAUM	BEITRAGSHÖHE des aktuellen Jahres
01	Januar – März	100%
02	April – Juni	75 %
03	Juli – September	50 %
04	Oktober – Dezember	25 %

11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Jugendfußball
 - a. Die Ausbildungsvergütungen für Jugendspieler sind wie folgt gestaffelt:

BEITRAGSKLASSE	GEBÜHRENFORM	GEBÜHR pro Jahr in EUR
01	Jugendspieler (Kind 1)	30 €
02	Jugendspieler (Kind 2)	20 €
03	Jugendspieler (Kind 3)	10 €
04	Jugendspieler (Kind 4+)	kostenlos

- b. Für Jugendspieler des JFV Straubenhardt sind zuzüglich Staffelungspreise für die jeweilige Jugendmannschaften zu entrichten. Diese sind der Beitragsordnung des JFV Straubenhardt zu entnehmen, da diese direkt über den Jugend-Fußball-Verein eingezogen werden.
2. Erweitertes Angebot:
 - a. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Nutzungsgebühren Sportpark

1. Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:
 - a. Spielfeld

BEITRAGSKLASSE	GEBÜHRENFORM	GEBÜHR
01	Spielfeldnutzung (je Platz)	100 € / Stunde
02	Flutlicht	30 € / Stunde
03	Kabine	50 € / Einheit



b. Mehrzweckhalle

BEITRAGSKLASSE	GEBÜHRENFORM	GEBÜHR
10	Hallennutzung (ohne Funktionsräume)	20 € / Stunde 200 € / Tag
11	Heizung	10 € / Heizstunde

c. Grillhütte

BEITRAGSKLASSE	GEBÜHRENFORM	GEBÜHR
21	Außenflächennutzung	150 € / Tag
22	Essensausgabe	50 € / Tag
23	Festgarnitur	5 € / Einheit
24	Kühlschrank klein	10 € / Einheit
25	Kühlschrank groß	15 € / Einheit
26	Gläserpülmaschine	30 € / Einheit
27	Tellerspülmaschine	50 € / Einheit

2. Zusätzliche zu erbringende Pauschalen

BEITRAGSKLASSE	GEBÜHRENFORM	GEBÜHR
100	Bearbeitungspauschale	50 € / Anmietung
101	Kaution	250 € / Anmietung

3. Weitere nicht aufgeführten Gegenstände wie (Teller, Heizpilze etc.) nach Absprache.
4. Bei Anmietungen und/oder Nutzung von Vereinsflächen gilt es weiters folgende Punkte zu beachten:
 - a. Einhaltung der der Nachtruhe und Sperrzeiten der Gemeinde Straubenhardt
 - b. Einhaltung von Verordnungen des Bund, Land und der zuständigen Kommune
 - c. Einhaltung der Ordnung für „Benutzung des Sportgelände“.

§ 6 Datenerhebung

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Vereinskonto

1. Für die Überweisungen von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten sind ausschließlich die untenstehenden Vereinskonto auszuwählen.
 - a. **BANKVERBINDUNG 1**
INSTITUT Sparkasse Pforzheim/Calw
IBAN DE98 6665 0085 0001 6550 00
BIC PZHSDE66XXX
 - b. **BANKVERBINDUNG 2**
INSTITUT Volksbank Pforzheim
IBAN DE14 6669 0000 0004 5791 95
BIC VBPFDE66XXX

§ 6



Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Eine Rückerstattung von bereits getätigten Leistungen ist ausgeschlossen.